



## Niedersächsischer Schachverband e.V.

### Geschäftsordnung

Stand: beschlossen Kongress 2009

#### § 1 Inhalt

Die Geschäftsordnung trifft die auf der Satzung aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereines sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens.

#### § 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Kongresse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Vorstands- und Spielausschusssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streifällen oder Vergehen die Beteiligten oder ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

#### § 3 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß eingeladene Vorstands- oder Spielausschusssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% aller Stimmberechtigten anwesend sind.

#### § 4 Versammlungs- und Sitzungsleiter

- (1) Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ oder dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.
- (2) Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- (3) Der Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluss der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

## **§ 5 Redeordnung**

- (1) Versammlungs- und Sitzungsmitglieder dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufhaben.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht über drei Minuten dauern.
- (4) Zu derselben Angelegenheit soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Bei Kongressen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Anträge an den Kongress sind schriftlich zu formulieren und bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin beim Präsidenten einzureichen.
- (2) Die Anträge sind vor dem Kongress gemäß Satzung (§ 9.1) bekanntzugeben.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung des Kongresses stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Allgemeine Anträge an den Kongress, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung durch den Vorstand oder Spielausschuss erfordert, sind zunächst an die zuständigen Stellen zu überweisen.
- (5) Während des Kongresses können folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung
  - b) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
  - c) Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - d) Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung)
  - e) Antrag auf Entlastung
  - f) Mißtrauensantrag

## **§ 7 Mitwirkungsverbot**

Wer im Vorstand oder einem Ausschuss tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren beziehungsweise auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- (2) Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- (3) Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
  - a) Anträge nach § 6 dieser Geschäftsordnung
  - b) Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung
  - c) Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen
  - d) Abstimmung über die Angelegenheit selbst.
- (4) Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter sie festzustellen. Ist sie nicht mehr herzustellen, ist die Versammlung aufzuheben.

## **§ 9 Niederschrift**

- (1) Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlusstext in einer Niederschrift festgehalten werden.  
Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- (2) Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten festzuhalten, wie er abgestimmt hat.
- (3) Niederschriften von Vorstands- und Ausschusssitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Delegierte**

Die Namen der Delegierten sind dem Präsidenten vor dem Kongress schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung gilt ab 12. Juni 1988.

Quelle: Heft "Satzung / Ordnungen", Stand 12/1996